

VETERINÄRAMT
Telefon: 09721/55-310
FAX: 09721/55-372
E-Mail: vetamt@irasw.de

Merkblatt für Geflügelhalter **Tierseuchen- und tierschutzrechtliche Vorgaben**

Stand 28.06.2021

1. Anzeige und Registrierung der Tierhaltung:

Jeder Halter (Hobby- und gewerblicher Halter) von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) ist verpflichtet – unabhängig von der Größe des Bestandes – seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tierhaltung anzuzeigen. Zuständige Behörden für den Landkreis und die Stadt Schweinfurt ist das Veterinäramt Schweinfurt (Schrammstr. 1, Tel: 09721/55-310, FAX: 09721/55-372, email: vetamt@irasw.de).

Anzugeben sind dabei der Name, die Anschrift, die Art(en) und die Anzahl (bezogen auf die jeweilige Tierart) der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, deren Nutzungsart und Standort. Ebenfalls ist anzugeben, ob die Tiere im Stall oder im Freien gehalten werden. Auch Änderungen oder die Aufgabe der Tierhaltung sind unverzüglich anzuzeigen.

Zusätzlich ist – soweit nicht z.B. aufgrund der Haltung anderer Tierarten bereits vorhanden - beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt (Ignaz-Schön-Str. 30, Tel: 09721/8087-110, FAX: 09721/8087-555, email: poststelle@aelf-sw.bayern.de) eine **zwölfstellige Registrierungsnummer** (= Betriebsnummer / Balisnummer) mit dem jeweiligen Betriebstyp (Art der Geflügelhaltung) zu beantragen. Diese ist dem Veterinäramt nach Erhalt umgehend mitzuteilen.

• Anmeldung der Tierhaltung bei der Tierseuchenkasse:

Wer Hühner oder Truthühner halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der Bayerischen Tierseuchenkasse anzuzeigen:

Bayerische Tierseuchenkasse
Arabellastraße 29
81925 München

Tel: 089/929 900-0 FAX: 089/929 900-60 email: info@btsk.de; www.btsk.de

2. Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest:

Die *Geflügelpestverordnung* gilt, mit Ausnahme von Taubenhaltern, für alle unter Punkt 1 genannten Geflügelarten.

Jeder Geflügelhalter ist verpflichtet die hier festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest bzw. der Aviären Influenza einzuhalten.

3. Fütterung und Tränke:

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Weiter muss die Möglichkeit gegeben sein, die Tiere im Falle des Ausbruchs einer Seuche in **geschlossenen Stallungen** unterzubringen.

4. Registerführung – Geflügelbestandsregister:

Jeder Geflügelhalter hat, unabhängig von der Bestandsgröße, alle Zu- und Abgänge von Geflügel mit Name und Anschrift des Transportunternehmers, des bisherigen Besitzers bzw. Erwerbers, das Datum des Zu- und Abgangs sowie die Geflügelart in eine Bestandsregister einzutragen.

5. Früherkennung / Hinzuziehen eines Tierarztes bei vermehrten Todesfällen:

Wenn innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand hohe Verluste auftreten (bei einer Bestandsgröße bis zu 100 Tieren mindestens 3 Tiere oder bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren mehr als 2 von Hundert) hat der Besitzer unverzüglich durch einen Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen.

Dabei ist *immer auch auf die Influenza-A-Subtypen H5 und H7* untersuchen zu lassen.

Gleiches ist zu veranlassen, wenn es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung kommt oder auch zu Gewichtsabnahmen von mehr als 5%.

In ausschließlichen *Enten- und Gänsebeständen* ist ebenfalls durch einen beauftragten Tierarzt das Vorkommen von niedrigpathogenem oder hochpathogenem aviären Influenzavirus durch Untersuchungen ausschließen zu lassen, wenn im Bestand in einem Zeitraum von mehr als 4 Tagen mehr als die dreifache übliche Sterblichkeit der Tiere eingetreten ist.

6. Pflicht zur Impfung gegen die Newcastle-Krankheit (atypische Geflügelpest):

Jeder Besitzer eines *Hühner- oder eines Truthühnerbestandes* hat alle Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die **Newcastle-Krankheit** impfen zu lassen. Die Impfungen sind in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer *Nachweise* zu führen.

Hühner oder Truthühner dürfen in einen Geflügelbestand nur verbracht oder eingestellt werden, wenn sie von einer *tierärztlichen Bescheinigung* begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere regelmäßig gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.

7. Tierschutz:

Bei der Haltung von Geflügel ist stets den aktuell geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen (siehe Tierschutzgesetz, Tierschutznutztier-Haltungsverordnung (Legehennen, Masthähnchen).

Generell ist bei landwirtschaftlichen Hühnerhaltungen eine Mindestfläche von 2 m² Bodenfläche für jede Haltungseinrichtung vorgegeben, wobei eine max. Besatzdichte von 9 Tieren / m² erfolgen darf.